

## Allgemeine Vertragsbedingungen für die Abgabe von Abfällen, Nebenprodukten und sonstigen Materials (AVBA) (Stand 10/2014)

### 1. Geltungsbereich und Vertragsbestandteile

- 1.1 Nachstehende Vertragsbestimmungen gelten für die Abgabe von Abfällen, Nebenprodukten und sonstigen Materialien (zusammen nachfolgend als „Material“ bezeichnet) durch die Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft sowie deren verbundene Unternehmen i.S.v. § 15 AktG bzw. § 115 GmbHG (im Folgenden gesamthaft „BMW“ genannt).
- 1.2 Abweichende oder zusätzliche Vertrags- oder Lieferbestimmungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Bestätigt der Auftragnehmer den Auftrag von BMW abweichend von der Bestellung oder diesen AVBA, so gelten diese Abweichungen nur, wenn sie von BMW ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- 1.3 Die Bedingungen des Hauptauftrags gelten sinngemäß auch für alle Zusatz- und Nachtragsaufträge.
- 1.4 Vertragsbestandteile sind in nachstehender Rangfolge:
  - die schriftliche Bestellung (auch Kontrakt genannt) bzw. Lieferabruf durch BMW,
  - Vergabe- /Verhandlungsprotokolle,
  - Ausschreibungsunterlagen inkl. aller Anhänge,
  - Rahmenverträge zwischen BMW und dem Auftragnehmer,
  - diese AVBA,
  - Auftragsleistungsverzeichnis, Lastenheft, Pflichtenheft (d.h. die nach Verhandlung überarbeiteten technischen Inhalte),
  - Betriebsmittelvorschriften von BMW und sonstige BMW Richtlinien und Merkblätter (z.B. BMW Sicherheitshinweise für Fremdfirmen etc.) in ihrer jeweils gültigen Fassung,
  - Technischer Teil des Angebots

### 2. Auftragserteilung, Änderungen und Ergänzungen

- 2.1 Der Auftrag kommt durch schriftliche Bestellung und ggf. Lieferabruf seitens BMW und durch Annahme des Auftragnehmers zustande. Entsprechendes gilt für Auftragsänderungen und –ergänzungen.
- 2.2 Der Auftragnehmer gibt innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Zugang der Bestellung eine schriftliche Annahmeerklärung ab. Unabhängig davon stellt jede Handlung, die zur Erfüllung einer Bestellung durch den Auftragnehmer vorgenommen wird, die Annahme dieser Bestellung dar. Falls der Auftragnehmer die Übersendung der schriftlichen Annahmeerklärung unterlässt oder nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Zugang der Bestellung beim Auftragnehmer mit deren Erfüllung beginnt, hat BMW das Recht, aber nicht die Pflicht, die jeweilige Bestellung zu widerrufen, ohne dass dem Auftragnehmer hieraus irgendwelche Ansprüche gegen BMW erwachsen.
- 2.3 BMW kann bis zur Abnahme jederzeit nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen des Auftragnehmers Änderungen und Ergänzungen des Auftrags verlangen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, BMW Änderungen, die er im Hinblick auf eine erfolgreiche Vertragserfüllung für notwendig oder zweckmäßig hält, vorzuschlagen. Nach schriftlicher Zustimmung durch BMW wird er diese Änderungen auch durchführen.
- 2.4 Soweit eine Änderung eine Kostenmehrung oder -minderung und/oder Terminüberschreitung nach sich zieht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, hierauf gleichzeitig mit seinem Änderungsvorschlag oder unverzüglich nach Eingang des Änderungsverlangens von BMW hinzuweisen und ein entsprechendes Nachtragsangebot vorzulegen. Die Änderung erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung, in der die Vergütung der Mehrkosten oder die Berücksichtigung der Minderkosten sowie der Terminplan festgelegt werden.
- 2.5 Werden durch eine Änderung die Grundlagen der Vergütung für die vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers oder einen Leistungsteil verändert, so ist diesbezüglich die Vergütung unter

Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten durch Vereinbarung anzupassen.

- 2.6 Werden durch eine Änderung Leistungen des Auftragnehmers erforderlich, die nicht im Vertrag vorgesehen sind, hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung, sofern diese vor Ausführung der zusätzlichen Leistung vereinbart wurde. Die zusätzliche Vergütung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten zusätzlichen Leistung.

### 3. Auftragsdurchführung

- 3.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen gemäß den vertraglichen Vereinbarungen sowie unter Beachtung aller einschlägigen Rechts- und sonstigen Vorschriften, anerkannten Berufsgrundsätzen sowie allen einschlägigen technischen Vorschriften und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung, die für die vertragsgemäße Leistungserbringung erforderlich sind, zu erbringen. Die Leistungen sind sachgerecht zu dokumentieren.
- 3.2 Der Auftragnehmer hat alle zur Leistungserbringung erforderlichen Genehmigungen auf eigene Kosten einzuholen. Wird eine für die Erfüllung dieses Vertrages erforderliche behördliche Genehmigung oder Erlaubnis nicht erteilt oder eine solche zurückgenommen, widerrufen oder eingeschränkt oder steht eine solche Maßnahme zu befürchten, ist der Auftragnehmer verpflichtet, BMW hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 3.3 Abfälle und Nebenprodukte, die bei der Behandlung, Verarbeitung oder Aufbereitung des von BMW übernommenen Materials entstehen, sind durch den Auftragnehmer unter Beachtung aller rechtlichen, insbesondere abfallrechtlicher Vorgaben (insbesondere der Abfallhierarchie nach dem AWG) ordnungsgemäß und eigenverantwortlich im eigenen Namen und auf eigene Kosten zu entsorgen.
- 3.4 Der Auftragnehmer hat über den Verbleib des übernommenen Materials Nachweis zu führen und diesen auf Verlangen gegenüber BMW vorzulegen. Davon unberührt bleibt die Pflicht zur Erfüllung der Anforderungen nach der Nachweisverordnung (ANV2012).
- 3.5 Der Auftragnehmer hat für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten nur qualifiziertes und geschultes Personal einzusetzen, das über alle einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (UVV) unterrichtet ist, und erforderliche Schulungsmaßnahmen durchzuführen.  
Der Auftragnehmer informiert BMW, wenn die Entsorgung auf eine andere Art und Weise als im von BMW vor Auftragsvergabe durchgeführten Audit und dem entsprechenden Entsorgungsnachweis festgelegt notwendig ist. Diese Information ist so rechtzeitig vor der Veränderung mitzuteilen, dass BMW diese überprüfen und ggf. einen neuen Entsorgungsnachweis erstellen kann.
- 3.6 BMW behält sich vor, dem Auftragnehmer die Verwendung bestimmter Behältertypen bzw. Behälter bestimmter Hersteller verbindlich vorzugeben. BMW behält sich weiter vor, dem Auftragnehmer für einzelne Abfälle bzw. bestimmtes Material die Nutzung bestimmter Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlagen vorzugeben. Haben derartige Vorgaben Einfluss auf die Kosten der Entsorgung, so ist das vereinbarte Entgelt um die daraus resultierende Kostenerhöhung oder –reduzierung anzupassen.
- 3.7 Etwa von BMW oder Dritten bereitzustellendes Material (z.B. Behältnisse) ist vom Auftragnehmer so rechtzeitig und in dem Umfang abzurufen, dass eine ordnungsgemäße und rechtzeitige Auftragsausführung gewährleistet ist.

### 4. Liefermenge; Verbindlichkeit von Terminen

- 4.1 Sofern nicht ausdrücklich die Überlassung einer Festmenge zugesichert und vereinbart wird, hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Lieferung einer bestimmten Menge. Die bloße



Information über in der Vergangenheit angefallene oder in Zukunft geplante Mengen stellt ohne ausdrücklichen Hinweis keine Zusicherung durch BMW dar. Dies gilt insbesondere, wenn die im Entsorgungsnachweis aufgeführte Menge seitens BMW unterschritten wird. Vereinbarungen über die Vergütung bleiben hiervon unberührt.

4.2 Die fristgerechte Übernahme des Materials ist aufgrund begrenzter Lagerkapazitäten für BMW vertragswesentlich. Die im Rahmen der Beauftragung angegebenen Termine sind daher verbindlich. Werden verbindliche Termine vom Auftragnehmer nicht eingehalten, ist BMW berechtigt, ohne weitere Nachfrist Dritte mit einer Ersatzvornahme zu beauftragen. Hierbei anfallende Mehrkosten trägt der Auftragnehmer.

## 5. Übernahme, Gefahrtragung und Transport

5.1 Grundlage für die Gewichtsermittlung ist jeweils das Ergebnis der vereinbarten Verwiegungsart am vereinbarten Ort. Vorbehaltlich einer ausdrücklich anderweitigen Vereinbarung gilt eine Verwiegung bei BMW als vereinbart. Bei einem Wiegevorgang bei BMW gilt für die Verrechnung das von BMW ermittelte Gewicht des Ladegutes, das vor Verlassen des Werks- bzw. Betriebsgeländes in Begleit- und Übernahmescheine einzutragen ist. Erfolgt keine Verwiegung bei BMW ist das Ladegut vor Verlassen des Werks- bzw. Betriebsgeländes zu schätzen und das Schätzwertgewicht (als solches gekennzeichnet) in Begleit- und Übernahmescheine einzutragen. Einwendungen gegen das Ergebnis der Verwiegung bzw. Schätzung sind unverzüglich geltend zu machen und schriftlich zu protokollieren.

5.2 Stellt der Auftragnehmer geeichte Wiegeeinrichtungen zur Verfügung, die den Wiegevorgang in nicht manipulierbarer Weise protokollieren, so können auch solche Wiegeeinrichtungen nach Zustimmung von BMW als Grundlage der Gewichtsermittlung herangezogen werden.

5.3 Vorbehaltlich einer ausdrücklich anderweitigen Vereinbarung geht die Gefahr auf den Auftragnehmer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist, spätestens jedoch, wenn sie das BMW Werksgelände verlassen hat.

5.4 Anfallende Mehrkosten aufgrund von Umständen, die nicht in die Risikosphäre von BMW fallen (z.B. Streik, Grenzsperrung, Streckenüberlastung, UmDisposition, Wetter usw.) sind in die vertragliche Vergütung einzukalkulieren und rechtfertigen keine Mehrforderungen des Auftragnehmers.

5.5 Das Gesetz zur Beförderung gefährlicher Güter (GGBG) einschließlich der auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen ist zu berücksichtigen.

5.6 Der Auftragnehmer darf nach Verlassen des Werksgeländes das übernommene Material nicht zwischenlagern oder auf der Fahrtstrecke zum Entsorger gleiche Substanzen zuladen und dadurch vermischen oder vermengen. Ausnahmen davon sind für einzelne Fraktionen ausdrücklich zu vereinbaren.

## 6. Mängelansprüche

6.1 Die Gewährleistungspflichten des Auftragnehmers richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

6.2 Das Material wird in dem Zustand abgegeben, wie es im Betrieb von BMW angefallen ist. Weitere Beschaffenheitsvereinbarungen und Garantien über die Beschaffenheit des Materials, insbesondere zur Sortenreinheit, bestehen nicht, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Im Übrigen bestimmt sich die Haftung von BMW nach Ziffer 11.4.

6.3 Einwendungen gegen die Beschaffenheit sind unverzüglich und - soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls nicht zu einem unverhältnismäßigem Aufwand führen würde - bereits bei Abholung und vor Verlassen des Werksgeländes geltend zu machen und schriftlich zu protokollieren.

## 7. Rechnungsstellung, Zahlung

7.1 Soweit für die Übernahme des Materials bzw. für damit verbundene Dienstleistungen eine Vergütung oder sonstige Zahlungen an den Auftragnehmer vereinbart sind, gilt Folgendes:

7.1.1 Die in der Bestellung und im Leistungsverzeichnis festgelegten Preise für Material bzw. Dienstleistung sind Festpreise und verstehen sich „Netto“. Sie schließen, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist, sämtliche für die Leistungserbringung und Erreichung des Vertragszwecks erforderlichen (Neben)Kosten ein, auch wenn diese nicht ausdrücklich genannt sind. Hierzu zählen (je nach Leistungsumfang) insbesondere:

- Personalkosten des Auftragnehmers;
- Transportkosten;
- Behandlungskosten
- Kosten für Genehmigungen; und
- Analyse- und Laborkosten.

7.1.2 Die Abrechnung durch den Auftragnehmer hat jeweils auf Grundlage der durch die von BMW autorisierten Stellen abgezeichneten Leistungsnachweise (Abnahmeprotokoll) bzw. durch abgezeichnete Leistungsnachweise der Endabnehmer zu erfolgen. Diese müssen den Namen, die Unterschrift, das Datum sowie das Abteilungskurzzeichen des abzeichnenden BMW Mitarbeiters enthalten. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass der Leistungsnachweis vollständig ausgefüllt und abgezeichnet ist. Nicht abgezeichnete Leistungsnachweise werden bei der Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer nicht anerkannt.

7.1.3 Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßer Leistungserbringung und Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung bei der zuständigen BMW Fachstelle innerhalb von 30 Tagen netto. Die Rechnung muss alle gesetzlich erforderlichen Angaben (§ 11 UStG) sowie die folgenden Angaben enthalten, da sie andernfalls zurückgewiesen wird:

- Vollständiger Name und Anschrift des Auftragnehmers;
- Steuer- oder Umsatzsteueridentifikationsnummer des Auftragnehmers;
- Abrechnungszeitraum bzw. Leistungszeitpunkt;
- Rechnungsnummer;
- Ausstellungsdatum;
- (Rahmen-)Bestellnummer;
- Nummer der Abruf-Auftrages;
- Lieferantenummer;
- Nummer des Abnahmeprotokolls;
- Mengenangabe;
- Abfallart;
- BMW Sachnummer;
- Abgebende BMW Stelle (Werk, Gebäude);
- ggfs. Projektbezeichnung;
- Kurzzeichen der Fachabteilung; und
- Nettobetrag sowie Steuersatz und Steuerbetrag.

Die aktuelle Rechnungsadresse lautet:

BMW Motoren GmbH  
Abt. ZM-72  
A 4400 Steyr

Der Auftragnehmer wird eine geänderte Rechnungsadresse unverzüglich nach Eingang einer entsprechenden Mitteilung seitens BMW beachten.

7.1.4 Die Zahlung erfolgt durch Überweisung. Sämtliche Zahlungen erfolgen vorbehaltlich einer späteren Nachprüfung und eventuellen Geltendmachung von Rückforderungen nebst Zinsansprüchen. Der Auftragnehmer kann sich daher z.B. nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung berufen.

7.2 Soweit für die Übernahme des Materials Zahlungen an BMW vereinbart sind, gilt Folgendes:

7.2.1 Die in der Bestellung und im Leistungsverzeichnis festgelegten Preise für Material bzw. Dienstleistung verstehen sich „Netto“. Vereinbarte Preise gelten dabei für die Überlassung des Materials ohne zusätzliche Dienstleistungen.

7.2.2 BMW wird die Rechnungsstellung auf Basis des gemäß Ziff. 5.1 bzw. 5.2 ermittelten und in den Begleit- und Übernahmescheine



eingetragenen Gewichts des überlassenen Materials vornehmen. Zahlungen sind mit Übergabe des Materials ab Rechnungsdatum fällig.

7.2.3 BMW ist berechtigt, eine angemessene Besicherung (z.B. durch Bankgarantie) der Zahlungsansprüche gegenüber dem Auftragnehmer zu verlangen. Kommt der Auftragnehmer dem berechtigten Verlangen von BMW zur Stellung etwaiger Sicherheiten nicht binnen angemessener Frist nach, ist BMW berechtigt, die entsprechenden Aufträge außerordentlich zu kündigen. Weitergehende Ansprüche und Rechte von BMW bleiben hiervon unberührt.

## 8. Geheimhaltungsbedürftiges Material

8.1 Für die Entsorgung und Behandlung von geheimhaltungsbedürftigem Material gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 8. Geheimhaltungsbedürftiges Material ist solches Material, das BMW in der Bestellung als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet, sowie unabhängig von einer ausdrücklichen Bezeichnung Altpapier und EDV-Anlagen (z.B. Computer).

8.2 Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Vorkehrungen treffen, damit unbefugte Dritte keinen Zugriff auf geheimhaltungsbedürftiges Material oder darin enthaltene Informationen nehmen können und wird dabei die von BMW gegebenen Anweisungen für die Entsorgung und Behandlung des Materials strikt befolgen. Ab Übernahme des Materials haftet der Auftragnehmer für den gesicherten Transport und die ordnungsgemäße Vernichtung des in dieser Ziffer 8 genannten Materials.

8.3 Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die von ihm mit der Erbringung der in dieser Ziffer 8 erwähnten Leistungen betraut sind, die Geheimhaltungspflichten gem. Ziffer 14 sowie die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und dass die aus dem Bereich von BMW erlangten Informationen nicht an Dritte weitergegeben oder in sonstiger Weise verwertet werden.  
Eine nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung dieser Personen auf die Wahrung des Datengeheimnisses ist vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit vorzunehmen und gegenüber BMW auf Verlangen nachzuweisen.

## 9. Beauftragung Dritter mit der Vertragsdurchführung

9.1 Der Auftragnehmer ist nur nach vorheriger Zustimmung von BMW in Textform berechtigt, Dritte (Subunternehmer) mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten zu beauftragen; dies gilt auch für die weitere Beauftragung Dritter durch Subunternehmer. Die Beauftragung von Subunternehmern hat schriftlich zu erfolgen.

9.2 Ungeachtet einer Zustimmung durch BMW darf der Auftragnehmer Subunternehmer mit der Erfüllung von Pflichten unter diesem Vertrag nur beauftragen, wenn der Subunternehmer zuverlässig ist, über die für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung erforderliche technische und finanzielle Ausstattung sowie Fachkenntnis und Qualifikation verfügt, alle erforderlichen Genehmigungen besitzt und alle sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Leistungserbringung erfüllt. Die vorgenannten Voraussetzungen der Beauftragung sind vor Beauftragung durch den Auftragnehmer zu prüfen. Dies ist schriftlich zu dokumentieren und BMW auf Verlangen nachzuweisen.

9.3 Der Auftragnehmer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die vertraglichen Regelungen auch für Subunternehmer bindend sind und diese ihre Leistungen vertrags- und gesetzeskonform erbringen. Er hat während der Dauer der Beauftragung laufend zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Beauftragung nach Ziffer 9.2 erfüllt sind, bei deren Wegfall (z.B. wegen Widerrufs erforderlicher Genehmigungen, mangelnde Zuverlässigkeit etc.) betroffene Subunternehmer sofort von der Aufgabenerfüllung zu suspendieren und BMW in Textform zu informieren.

9.4

## 10. BMW Audit; Prüfungs- und Einsichtsrechte

10.1 Der Auftragnehmer hat den entsprechenden BMW Stellen eine Vorabkontrolle (BMW Audit) sowie die laufende Überwachung der Leistungserfüllung bis zur endgültigen Verwertung oder Beseitigung des Materials nach den einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften (AWG) zu ermöglichen und auf Verlangen unverzüglich alle dafür erforderlichen Auskünfte erteilen.

10.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass BMW oder einem von BMW befugten Dritten jederzeit Zugang zu allen seinen Einrichtungen sowie allen Einrichtungen seiner Subunternehmer gewährt wird, um die ordnungsgemäße Leistungserbringung und Einhaltung vertraglicher Abreden zu überprüfen, einschließlich der Abfallbehandlung und der gesamten Abfallbehandlungskette. Ferner stellt der Auftragnehmer sicher, dass BMW oder ein von BMW beauftragter Dritter jederzeit Einsicht in diejenigen Betriebsunterlagen nehmen kann, die für die Prüfung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich sind (z.B. Betriebstagebücher).

10.3 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass BMW ihre Rechte nach den vorstehenden Ziffern 10.1 und 10.2 auch direkt gegenüber Subunternehmern geltend machen kann.

10.4 Das Recht zur Prüfung entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten.

## 11. Abfallrechtliche Verantwortung; Haftung; Versicherung

11.1 Mit Gefahrübergang (Ziffer 5.3) übernimmt der Auftragnehmer für das Material die abfallrechtliche Verantwortung nach den geltenden Vorschriften. Der Auftragnehmer stellt BMW von allen Ansprüchen Dritter sowie behördlichen Verfügungen frei, die in Bezug auf oder im Zusammenhang mit der Entsorgung des Materials gegenüber BMW geltend gemacht bzw. angeordnet werden. Dieser Freistellungsanspruch umfasst auch sämtliche Kosten im Zusammenhang mit etwaigen Verwaltungs- und Rechtsstreitigkeiten. Dies gilt nicht, soweit BMW gemäß Ziffer 11.4 haftet.

11.2 Der Auftragnehmer hat das übernommene Material vor einer Verarbeitung zu überprüfen, um Schäden zu vermeiden.

11.3 Der Auftragnehmer schließt eine Haftpflichtversicherung für Gewässer-, Umwelt-, Personen-, Sach- und Vermögensschäden in angemessenem Deckungsumfang ab und hält diese während der Vertragsdauer aufrecht. Ein Nachweis hierüber ist gegenüber BMW auf Verlangen vorzulegen. Mit dem Versicherungsnachweis wird die Haftung des Auftragnehmers weder eingeschränkt noch auf die Versicherungssumme begrenzt.

11.4 BMW haftet unbegrenzt für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit sowie bei einer fahrlässigen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Im Übrigen haftet BMW nur für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten und beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

## 12. Hausordnung, Vertretungsberechtigung

12.1 Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter und sonstige von ihm eingeschaltete Dritte die BMW Hausordnung beachten. Insoweit sind die Weisungen des BMW Werksschutzes zu beachten. Schwere Verstöße gegen die Hausordnung (z.B. Fotografierverbot) berechtigen BMW zur Verhängung eines Hausverbots gegen einzelne vom Auftragnehmer eingeschaltete Personen.

12.2 Der Auftragnehmer erkennt an, dass etwa von BMW mit Planungs- und/ oder Überwachungsaufgaben betraute Dritte keine allgemeine Vertretungsbefugnis besitzen. Sie haben insbesondere nicht das Recht, Ausführungsfristen zu verlängern, Rechnungsbeträge, Werklohnforderungen, Regiestunden, Aufmaße o. ä. rechtlich anzuerkennen.

12.3 BMW ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen in Abwesenheit des Auftragnehmers für diesen entgegenzunehmen (z.B. Behältnisse); BMW haftet jedoch auch bei schriftlicher Empfangsbestätigung nicht für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Lieferungen. Sämtliche Risiken der Verwahrung trägt der Auftragnehmer.



### 13. Kündigung

- 13.1 BMW kann den gesamten Auftrag oder Teile desselben jederzeit kündigen, soweit in der Bestellung nichts Abweichendes vereinbart ist. Kündigungsfristen sind unter Berücksichtigung der Laufzeit des Auftrags bei Bestellung festzulegen.
- 13.2 Wird der Auftragnehmer zahlungsunfähig, stellt er seine Zahlungen ein oder wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenz- oder entsprechenden Verfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder eines seiner Inhaber gestellt, so kann BMW unbeschadet sonstiger Rechte für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurücktreten.
- 13.3 Hat der Auftragnehmer die Kündigungsgründe zu vertreten sowie im Falle eines Rücktritts nach Ziffer 13.2, sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten, sofern diese für BMW verwertbar sind. Schadenersatzansprüche von BMW bleiben unberührt.
- 13.4 Hat der Auftragnehmer die Kündigungsgründe nicht zu vertreten, so ersetzt BMW die bis zur Vertragsbeendigung nachweislich entstandenen und unmittelbar aus dem Auftrag resultierenden Ausgaben, einschließlich der Kosten, die aus nicht entsprechend lösbaren Verbindlichkeiten resultieren. Darüber hinausgehende Erfüllungs- oder Schadenersatzansprüche stehen dem Auftragnehmer anlässlich der Kündigung nicht zu.
- 13.5 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund für beide Seiten bleibt hiervon unberührt. Für BMW stellen insbesondere folgende Sachverhalte wichtige Gründe für eine außerordentliche Kündigung dar:
- wiederholte oder schwerwiegende Verletzung von Bestimmungen dieses Vertrages durch den Auftragnehmer oder Subunternehmer;
  - Fehlen oder Wegfall von gesetzlich geforderten Erlaubnissen oder Genehmigungen beim Auftragnehmer oder Subunternehmer;
  - wesentlichen Änderungen der Gesellschafter, der Geschäftsführung, der Rechtsform oder der Beteiligungsverhältnisse auf Seiten des Auftragnehmers, sofern diese Änderungen die Erfüllung der Pflichten des Auftragnehmers unter diesem Vertrag gefährden könnten;
  - Wegfall eines Subunternehmers, wenn dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch den Auftragnehmer gefährdet ist; oder
  - wesentliche Mängel im betrieblichen oder organisatorischen Bereich oder der Führung der an der Vertragserfüllung beteiligten Betriebe die geeignet sind, das Ansehen von BMW zu schädigen oder die Erfüllung des Vertrages zu gefährden.

### 14. Geheimhaltung, Werbung

- 14.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche im Rahmen der Auftragsdurchführung von BMW erlangten kaufmännischen und technischen Informationen sowie sämtliche Arbeitsergebnisse geheim zu halten. Dies gilt nicht, soweit die betreffenden Informationen nachweislich allgemein bekannt sind, ohne Verschulden des Auftragnehmers allgemein bekannt werden, rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder bei dem Auftragnehmer bereits vorhanden waren.
- 14.2 Diese Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf sämtliche Mitarbeiter und Beauftragte des Partners ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit. Der Partner verpflichtet sich, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungspflichten aufzuerlegen, soweit dies noch nicht geschehen ist. Er wird auch darüber hinaus alle angemessenen Vorkehrungen treffen, um zu verhindern, dass Dritte Zugriff auf die Arbeitsergebnisse oder die von BMW erlangten Informationen nehmen.
- 14.3 Werbung mit der Geschäftsverbindung zu BMW und sonstige Äußerungen gegenüber der Öffentlichkeit oder Behörden bezüglich dieser Geschäftsverbindung sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet, es sei denn, dass diese

Äußerungen aufgrund zwingender rechtlicher Vorschriften geboten sind.

- 14.4 Vorstehende Verpflichtungen aus dieser Ziffer 14 gelten auch über die Vertragsbeendigung hinaus.

### 15. Nebenabreden, Schriftform

Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Etwaige Änderungen, Ergänzungen sowie die Kündigung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf das Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Erklärung verzichtet werden.

### 16. Abtretung von Rechten; Aufrechnung

- 16.1 Die Abtretung von Rechten aus dem Auftragsverhältnis durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch BMW.
- 16.2 Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche von BMW oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn und soweit seine Forderung unbestritten oder sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt ist. BMW ist berechtigt, gegen Forderungen des Auftragnehmers auch mit Forderungen aufzurechnen, die einem verbundenen Unternehmen von BMW i. S. v. § 15 AktG zustehen. BMW ist weiterhin berechtigt, mit ihren Forderungen gegen Forderungen aufzurechnen, die dem Auftragnehmer gegen ein mit BMW verbundenes Unternehmen i. S. v. § 15 AktG zustehen.

### 17. Umwelt

- 17.1 Während der Durchführung eines Auftrages hat der Auftragnehmer die notwendigen Ressourcen (insbesondere Materialien, Energie und Wasser) effektiv zu nutzen und die Umweltauswirkungen (insbesondere Abfall, Abwasser, Luft- und Lärmbelastung) zu minimieren. Dies gilt auch für den Logistik-/Transportaufwand.
- 17.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, durch geeignete vertragliche Regelungen mit seinen Unterauftragnehmern sicherzustellen, dass die in Ziffer 17.1 enthaltenen Regelungen eingehalten werden.

### 18. Soziale Verantwortung

- 18.1 Für BMW ist es von überragender Bedeutung, dass unternehmerische Aktivitäten die soziale Verantwortung gegenüber den eigenen Mitarbeitern und der Gesellschaft im Übrigen berücksichtigen. Dies gilt sowohl für BMW selbst als auch für seine Zulieferer. Es muss das Ziel von BMW und Auftragnehmer sein, die Richtlinien der UN Initiative Global Compact (Davos, 01/99) sowie die von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) in der „Declaration on fundamental principles and rights at work“ (Genf, 06/98) verabschiedeten Prinzipien und Rechte zu beachten. Die folgenden Prinzipien sind von besonderer Wichtigkeit:
- Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte, Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit,
  - Verwirklichung von Chancengleichheit und familienfreundlichen Rahmenbedingungen,
  - Keine Diskriminierung aufgrund von Religion, Herkunft, Nationalität, Alter, Behinderung, Personenstand, sexueller Orientierung, politischer Neigung, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder Ähnliches, Geschlecht und Veteranenstatus,
  - Schutz indigener Rechte,
  - Verbot von Bestechung und Erpressung,
  - Einhaltung von sozialadäquaten Arbeitsbedingungen,
  - Schutz vor einzelnen willkürlichen Personalmaßnahmen,
  - Herstellung von Bedingungen, die es den Mitarbeitern erlauben, einen angemessenen Lebensstandard zu genießen,
  - positive und negative Vereinigungsfreiheit,
  - Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit durch Aus- und Weiterbildung,
  - Information der Mitarbeiter über die Ziele, wirtschaftliche Lage und aktuelle Themen, die das Unternehmen und die Mitarbeiter betreffen,



- verantwortliches Handeln aller Mitarbeiter im Umgang mit der Umwelt,
  - Einhaltung der Anforderungen an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz,
  - Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften.
- 18.2 Es muss Ziel des Auftragnehmers sein, dass sich sämtliche Unterauftragnehmer vertraglich zur Einhaltung der in Ziffer 18.1 aufgeführten Regelungen verpflichten.
- 19. Allgemeine Bestimmungen**
- 19.1 Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem österreichischen Recht, wie es zwischen österreichischen Kaufleuten zur Anwendung kommt. Ausgenommen hiervon ist das UN Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.
- 19.2 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, ist Steyr, soweit nicht gesetzlich ein anderweitiger Gerichtsstand oder Erfüllungsort zwingend vorgeschrieben ist.
- 19.3 Sollte eine Regelung dieser Vertragsbedingungen oder eine sonstige Regelung zwischen den Vertragsparteien unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im sachlichen und wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird.